

**Vereinigung der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
- Der Vorsitzende -**

An den  
Innenausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
z.Hdn. Frau Monika Pirron  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Dienstanschrift:  
Richter am VG  
Burkhard Ostermann  
Verwaltungsgericht Minden  
Königswall 8  
32423 Minden  
Postfach 3240, 32389 Minden  
Telefon: 0571/8886407  
Telefax: 0571/8886400  
E-Mail: [Burkhard.Ostermann@vg-  
minden.nrw.de](mailto:Burkhard.Ostermann@vg-minden.nrw.de)

Minden, den 11.06.2007

**Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 14/4239**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

als Vorsitzender der größten berufsständischen Organisation der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter des Landes, die über 80 v.H. der Richterschaft repräsentiert, möchte ich aus Sicht der richterlichen Praxis eine Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der Richterbank in landespersonalvertretungsrechtlichen Streitverfahren abgeben.

Die Besetzung der Richterbank soll gemäß Nr. 80 c (§ 80 Abs. 3 LPVG) des Gesetzentwurfs dahingehend geändert werden, dass anstelle dreier Berufsrichter nur noch ein Berufsrichter als Vorsitzender einer Fachkammer bzw. eines Fachsenates neben – wie bisher - zwei ehrenamtlichen Richtern tätig sein soll. Zur Begründung heißt es, die Besetzung mit drei Berufsrichtern habe sich in der Praxis als nicht erforderlich erwiesen. Auch im Bereich des Bundespersonalvertretungsrechts sei lediglich ein Berufsrichter vorgesehen. Die Neuregelung trage dem Gebot eines ressourcenschonenden Personaleinsatzes Rechnung.

Diese Auffassung wird von der großen Mehrheit der mit diesem Rechtsgebiet befassten Kolleginnen und Kollegen nicht geteilt. Die Erfahrungen aus der langjährigen Befassung sowohl mit landes- als auch mit bundesrechtlichen Personalvertretungssachen belegen vielmehr, dass die Beibehaltung der jetzigen Besetzung sinnvoll und zweckmäßig ist. Sie hat sich bewährt, weil insbesondere bei der Vorberatung die beteiligten Berufsrichter ihren juristischen Sachverstand, ihre Erfahrungen und ggf. auch unterschiedlichen Sichtweisen einbringen. Diese Arbeitsweise fördert ausgewogene Ergebnisse und erhöht die Akzeptanz bei den Prozessbeteiligten. Nicht zuletzt deshalb genießt die nordrhein-westfälische Spruchpraxis im Bundesgebiet hohes Ansehen.

Die Kolleginnen und Kollegen halten darüber hinaus folgenden weiteren Aspekt aus dem richterlichen Alltag für wesentlich: Bei der im Vergleich zu Bundespersonalvertretungssachen deutlich höheren Zahl der Verfahren gewährleistet die Besetzung eines Spruchkörpers mit mehreren Berufsrichtern, dass alle von ihnen genügend Spruchpraxis erwerben, um auch im Vertretungsfall eingearbeitet zu sein. Die Fachkammer bzw. der Fachsenat bleiben auf diese Weise in der Kontinuität der Rechtsprechung berechenbar, auch wenn der Vorsitzende oder ein Berichterstatter verhindert sein sollten. Dies lässt sich bei der geplanten Novellierung nicht mehr gewährleisten, wenn die Verfahren auf mehrere Kammern mit nur jeweils einem Berufsrichter verteilt würden. Sofern nur eine

einzigste Kammer eingerichtet werden sollte, entstünde das Problem, dass bei Ausfall des Vorsitzenden dem Vertreter die Spruchpraxis fehlte. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung auf „Effizienzgewinne“ vermag angesichts des verhältnismäßig geringen Anteils dieser Verfahren an der Gesamtzahl der verwaltungsgerichtlichen Verfahren ohnehin nicht zu überzeugen. Als Alternative zur beabsichtigten Änderung käme in Betracht, in einfach gelagerten Fällen ohne grundsätzliche Bedeutung die Übertragung des Rechtsstreits entsprechend den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung auf einen Berufsrichter – ggf. zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern – gesetzlich zuzulassen. Bei einer auch in Betracht kommenden Übertragung des Vorsitzes einer Fachkammer auf einen Berichterstatter sieht die Vereinigung die Gefahr von Rügen der fehlerhaften Besetzung der Richterbank, da umstritten sein dürfte, ob das Gerichtsverfassungsgesetz dies zulässt.

Im Ergebnis sollte die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß § 5 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung aus guten Gründen vorgesehene Besetzung der Kammern mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern beibehalten werden. Wir schlagen daher vor, Nr. 80 c des Entwurfs zu streichen. Zumindest aber für das Obergerverwaltungsgericht sollte angesichts der über den Einzelfall weit hinausgehenden Bedeutung seiner Entscheidungen die bisherige Regelung beibehalten werden.

Die Landesvereinigung gibt keine Stellungnahme ab, soweit der Entwurf die Möglichkeit zur Konzentration von Verfahren bei bestimmten Verwaltungsgerichten vorsieht (Nr. 80 a des Gesetzentwurfs); diesbezüglich bestehen innerhalb der Landesvereinigung unterschiedliche Auffassungen.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Ostermann